

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide
Bek. d. GAA Celle v. 10.09.2020 — CE 908000288-20-034-01 —

Das Staatliche Baumanagement Lüneburger Heide, 29633 Munster, Am Exerzierplatz 12 - 14, hat mit Schreiben vom 08.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale am Standort in 29229 Celle, Reiherberg 112 Gemarkung Scheuen, Flur 6, Flurstück 4/44 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Heizzentrale (1 BHKW, 2 Holzpelletkessel, 1 Gasbrennwertkessel) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,285 MW einschließlich eines Pelletsilos und Nebeneinrichtungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 des UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor, da die nächsten Schutzobjekte in ausreichender Entfernung zu der geplanten Anlage liegen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.